

## **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 11.12.2018**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten – Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) – vom 16. November 2006 (GV.NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV.NRW. S. 172) und des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 2016 (GV.NRW. S. 1062) wird von der Stadt Radevormwald als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 11.12.2018 für das Gebiet der Stadt Radevormwald folgende Verordnung erlassen:

### **§ 1**

In der Innenstadt dürfen Verkaufsstellen am folgenden 3. Adventssonntag, dem 16.12.2018, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden.

### **§ 2**

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Kaiserstraße [Hausnummern 55 bzw. 66 (Kreuzung Telegrafenstr./Hohenfuhrstr.) bis Hausnummern 93 bzw. 114]

Markt [alle vier Seiten des Marktplatzes]

Die Anlage zu § 2 stellt den exakten räumlichen Geltungsbereich dar.

### **§ 3**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

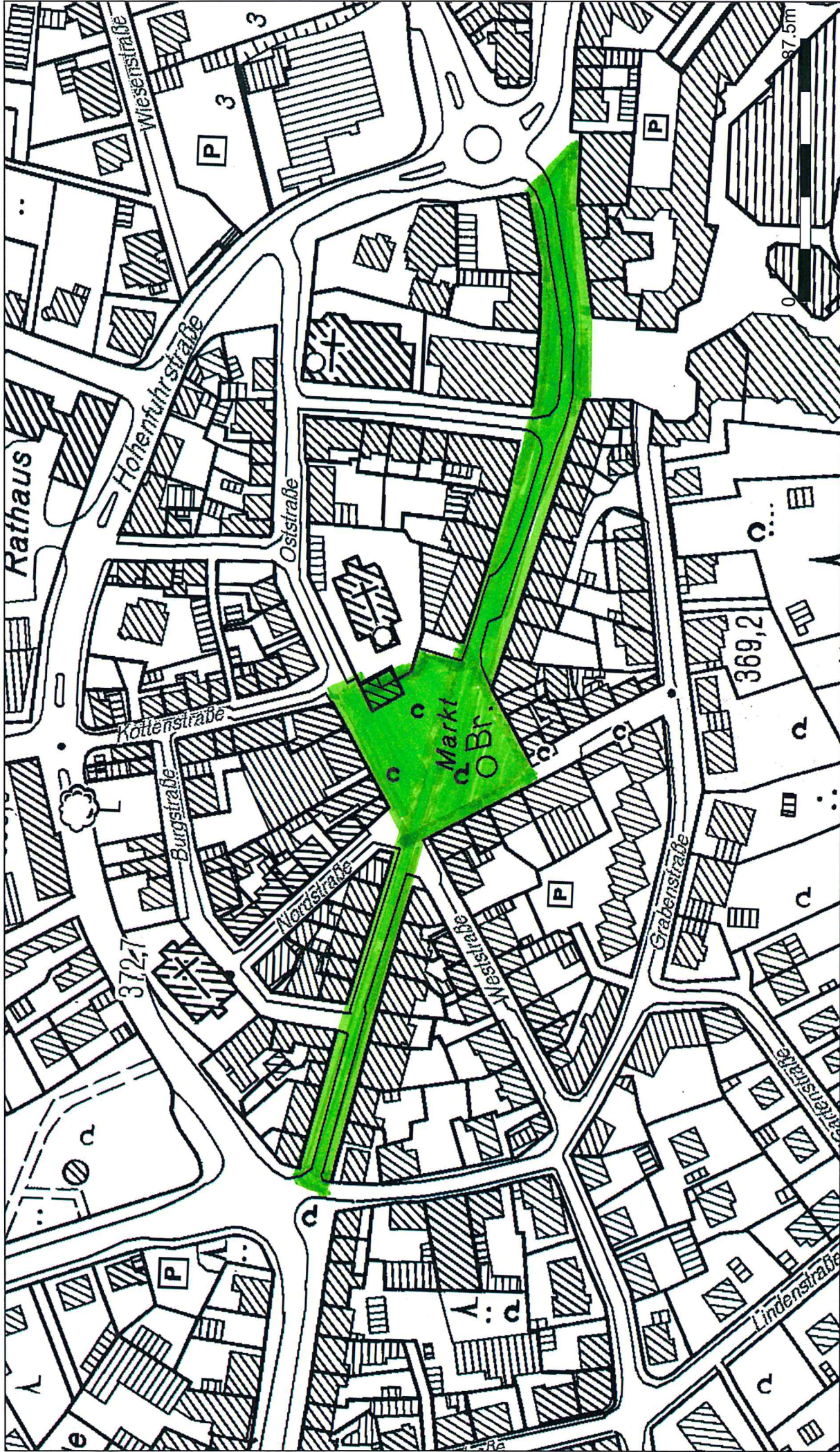
### **§ 4**

(1) Die Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die „Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für das Stadtgebiet von Radevormwald vom 12.06.2007“ in der zurzeit geltenden Fassung wird aufgehoben und tritt gleichzeitig außer Kraft.

Stadt Radevormwald  
als örtliche Ordnungsbehörde

Johannes Mans  
Bürgermeister



Die Urheberrechte und Nutzung der Geodaten richtet sich nach:  
<http://www.rio.obk.de/Nutzungsrecht/nutzungsrecht.php>  
 Keine amtliche Standardausgabe  
 Für Geodaten anderer Quellen gelten die Nutzungs- und  
 Lizenzbedingungen der jeweils zugrundeliegenden Dienste

Ladenöffnung 16.12.2018

Anlage zu § 2 der Ordnungsbeh. Verordnung

v. 11.12.2018

Maßstab:

1 : 1750

Datum:

04.12.2018

